

Nordost-Indien im Schlaglicht

zusammengestellt von Nora Wagner

Zentraler Posten beim Obersten Gerichtshof bleibt unbesetzt

Die gerichtliche Aufarbeitung der Tötung der 1526 Zivilist(inn)en in Manipur verzögert sich weiter. Nach der Pensionierung von Richter Madan B. Lokur im Dezember 2018 wurde keine Nachfolgerin oder Nachfolger auf seine Stelle berufen. Den beiden Menschenrechtsorganisationen *Extra Judicial Execution Victim Families Association* (EEVFAM) und *Human Rights Alert* (HRA) zufolge, hat das Gericht den Fall zuletzt im September 2018 verhandelt.

Die schriftliche Petition zur Untersuchung der außergerichtlichen Tötungen im Bundesstaat Manipur wurde bereits im Jahr 2012 eingereicht. Die Antragsteller führen darin 1526 Fälle mutmaßlicher außergerichtlicher Tötungen seit 1979 durch die indischen Streitkräfte in Manipur auf. Seither befassen sich Richter Lokur und Richter U.U. Lalit mit dem Fall. Immer wieder kommt es in der gerichtlichen Aufarbeitung zu Verzögerungen. So reichten im November 2018 750 Polizeibeamte und -beamtinnen aus Manipur einen Antrag beim Obersten Gerichtshof ein, der die zuständigen Richter für befangen erklärte. Das Gericht wies jedoch die Klage als unbegründet zurück. Das Gericht bestärkte gleichzeitig seine frühere Anweisung, nach der die Ermittlungsbehörde (*Central Bureau of Investigations*, CBI) die Überprüfung von insgesamt über 1500 außergerichtlichen Tötungen durch Sicherheitspersonal weiterhin durchführen sollte.

Am 30. Dezember 2018 ging Richter Lokur in den Ruhestand. Seitdem warten die Prozessbeteiligten darauf, den Fall mit einem neu berufenen Richter oder einer neu berufenen Richterin fortsetzen zu können. Die Angehörigen der über 1500 Getöteten müssen ausharren. Am 18. Juli 2019 überreichten EEVFAM und HRA dem Obersten Richter am Obersten Gerichtshof, Ranjan Gogoi, eine formelle Erinnerung an die Notwendigkeit der Neubesetzung der offenen Stelle. Jedoch gab es bisher keinerlei Fortschritte. Menschenrechtsaktivist(inn)en aus Manipur kritisieren die weitere Verzögerung der gerichtlichen Aufarbeitung.

Assam: Internierungslager für Staatenlose

Am 31. August 2019 wurde das Nationale Bürgerregister (*National Register of Citizens of India*, NRC) veröffentlicht und damit 1,9 Millionen in Assam lebende Menschen faktisch für staatenlos erklärt. Ihnen droht, dass sie in einen quasi rechtlosen Raum ohne Staatsangehörigkeit gezwungen werden und ohne Schutz zwischen den Grenzen von Staaten bleiben. Es tritt just der Fall ein, den die UN-Übereinkommen zur Rechtsstellung der Staatenlosen (vom 28. September 1954) sowie zur Vermeidung der Staatenlosigkeit (vom 30. August 1961) zu vermeiden suchen. Es ist wohl kein Zufall, dass Indien beide Übereinkommen nicht ratifiziert hat.

Der Bau von Internierungslagern für die neuen Staatenlosen in Assam ist bereits in vollem Gange. Gegenwärtig sind über 1000 Menschen, die zu „Ausländern“ erklärt wurden, in sechs Haftanstalten des Staates untergebracht. Menschenrechtsaktivist(inn)en legten beim Obersten Gerichtshof Klage gegen die unmenschliche Behandlung der Insassen von Haftlagern ein und protestierten gegen das fehlerhafte System, eine Person wegen des Verdachts, Ausländer zu sein, auf unbestimmte Zeit zu inhaftieren. Nach einer Reihe von Anhörungen akzeptierte der Oberste Gerichtshof den Vorschlag der assamesischen Regierung, Insassen, die mehr als drei Jahre im Gefängnis verbracht hatten, gegen eine bedingte Kautionsfreizulassung. Die Bedingungen sind die Zahlung von zwei Bürgschaften zu je 100.000 INR (rund 1265 Euro), die Vorlage einer überprüfbaren Adresse und biometrische Daten (Iris-Scan und alle zehn Fingerabdrücke). Sie müssen sich einmal pro Woche bei der betreffenden Polizeistation melden. Den „neuen Staatenlosen“ wurde eine Verlängerung der ursprünglichen Frist von 60 auf 120 Tage eingeräumt, um Widerspruch einzulegen.

Ziel des Bürgerregisters ist es, „illegale Einwanderer“ ausfindig zu machen. Über die letzten vier Jahre hinweg waren alle Einwohner Assams aufgerufen, mittels Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Auszügen aus dem Wahlregister ihre Zugehörigkeit zum indischen Staat nachzuweisen (siehe SÜDASIEN 3-2019).